

on des Begriffs, so dass die kollisionsrechtliche Anknüpfungsmethode nicht in allen Staaten zwingend zur Anwendung der gleichen Rechtsordnung führt.

5. Nationalität des Werkschöpfers

Die Nationalität könnte in Anlehnung an Art. 5 Abs.4 lit.c RBÜ dann eine maßgebende Rolle spielen, wenn es sich um nicht veröffentlichte Werke handelt. Gegen eine Anknüpfung an die Nationalität des Werkschöpfers lässt sich einwenden, dass in einer zunehmend internationalen Welt und einer zunehmenden Mobilität der Einzelnen der Staatsangehörigkeit nicht mehr die Rolle zukommt, die sie einmal spielte. Viele Künstler leben in einem fremden Land, schaffen dort auch ihre Werke und weisen damit enge Verbindungen auch zu anderen Rechtsordnungen als der ihres Heimatstaates auf.⁹⁹⁰ Die Nationalität des Werkschöpfers sollte daher nicht als Anknüpfungsmethode gewählt werden.

II. Festhalten am Schutzlandprinzip

Trotz der stark vertretenen Auffassung einer akzessorischen Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft an den Arbeitsvertrag gibt es Stimmen in der Literatur, die auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke an der Geltung des Schutzlandprinzips festhalten. Hierbei besteht zum einen die Möglichkeit, die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* in ihrer Reinform weiterzuführen und allein das Recht des Staates zur Anwendung zu bringen, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird. Zum anderen könnte die grundsätzliche Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips auch für den Bereich der Arbeitnehmerwerke fortbestehen, während man nach Mitteln und Wegen sucht, andere betroffene Rechtsordnungen mit divergierenden materiellrechtlichen Regelungen in einem gewissen Maße zu beachten und ihren sachrechtlichen Aussagen tatsächliche Wirkung zu verleihen.

1. Grundsätzliche Rechtfertigung des Schutzlandprinzips bei Arbeitnehmerwerken

Das strenge Festhalten an der Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* im Bereich der Arbeitnehmerwerke ist ein Ansatz, der nur von der deutschen Rechtsprechung bisher vertreten wurde. Doch selbst in Deutschland hat sich die Rechtsprechung bisher nur in der Entscheidung *Spielbankaffäre* zugunsten der Geltung des Schutzlandprinzips geäußert.⁹⁹¹ Und auch hierzulande präferiert entgegen der Meinung des

990 Siehe Kessedjian, in: Basedow/Drexler/Kur/Metzger (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 28 f.

991 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 387 = MMR 1998, 35, 37 (m. Anm. Schricker) – „Spielbankaffäre“.

BGH ein Großteil der Literatur eine akzessorische Anknüpfung an den Arbeitsvertrag.⁹⁹² Es stellt sich daher die Frage, ob, und wenn ja, mit welchen Argumenten, dennoch auch in diesem Bereich ein Festhalten am Schutzlandprinzip grundsätzlich begründet werden kann.

a) Verlust fundamentaler Rechte vs. Investitionsschutz

Die Anwendung eines *single governing law approach* kann seitens der *Droit d'auteur*-Staaten einen Verlust fundamentaler Rechte bedeuten.⁹⁹³ Aus ihrer Sicht ist die Geltung der *work made for hire*-Doktrin mit der Aufgabe wesentlicher, den Werkschöpfer als Urheber schützenden Regelungen verbunden. Denn steht die Inhaberschaft am Urheberrecht originär einer anderen Person als dem Werkschöpfer zu, so kann sich dieser selbst in einem Staat, der solche Rechte zum Schutz des kreativ Tätigen anerkennt, nicht auf diese berufen, da ihm die Stellung als Urheber fehlt. Für die *Droit d'auteur*-Staaten ist die Geltung des Schöpferprinzips sowie der Schutz der kreativ Schaffenden aber ein bedeutendes Element des Urheberrechts, so dass aus ihrer Sicht der *single governing law approach* die Gefahr eines Verlusts wesentlicher und fundamentaler Rechte der Werkschöpfer bedeutet.⁹⁹⁴ Diesem wird aufgrund der *work made for hire*-Doktrin die Möglichkeit vollständig genommen, an der Verwertung seines Werkes zu partizipieren, da es schlicht und ergreifend nicht mehr als sein Werk anerkannt wird.⁹⁹⁵ Ein solcher Interessenkonflikt tritt in umgekehrter Richtung nicht auf. Der Grund hierfür liegt in der Anerkennung des Schöpferprinzips als Grundregel auch durch die *Copyright*-Staaten. Die originäre Zuweisung des Urheberrechts kann aus ihrer Sicht daher kein Verstoß gegen fundamentale Werte oder Grundprinzipien darstellen.⁹⁹⁶ Durch die Geltung der *work made for hire*-Doktrin soll der Arbeitgeber geschützt und gefördert werden, indem ihm die Amortisierung seiner Investitionskosten mit Hilfe des ersten Urheberrechts am Werk erleichtert wird.⁹⁹⁷ Weist man die originäre Rechtsinhaberschaft nun konsequent auch im Bereich der Arbeitnehmerwerke dem eigentlichen Werkschöpfer zu, so besteht die Gefahr, dass dieser vom US-amerikanischen Gesetzgeber verfolgte Zweck vereitelt wird. Dem Verlust fundamentaler Rechte der Werkschöpfer, der

992 Drobnič, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 203; Regelin, *Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte*, 2000, S. 186; Birk, in: FS Hubmann, 1985, S. 1, 3 ff.; Ulmer, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 503 ff.; ders., *Immaterialgüterrechte im IPR*, 1975, Rn. 56 f.; auch Schack geht bei seiner Entscheidung für das Ursprungslandprinzip davon aus, dass das Ursprungsland und das Arbeitsstatut in der Mehrzahl der Fälle zu derselben Rechtsordnung führen werden, so Schack, *Urheberrecht*, 2005, Rn. 912; ders., *IPRax* 1993, 46, 48.

993 Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 265, 267 ff.

994 Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 265, 269 ff.

995 Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 265, 270.

996 Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), *IP and PIL*, 2005, S. 265, 270.

997 Siehe Ellins, *Copyright Law*, 1997, S. 76 ff. zur Grundkonzeption des *Copyright Law*; Stewart, *International Copyright*, 1989, Rn. 1.15.

durch die Geltung eines *single governing law approach* herbeigeführt werden kann, steht also die Vereitelung der Amortisation der Investitionskosten seitens der Arbeitgeber gegenüber, wobei letzteres als eine mögliche Folge aus der Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* resultiert. Muss man sich nun zumindest dem Grunde nach für ein kollisionsrechtliches Prinzip entscheiden, so stellt sich die Frage, welchem Aspekt hier die größere Bedeutung beizumessen ist. Um zu einem Ergebnis zu kommen, sind die beiden widerstreitende Interessen gegeneinander abzuwägen.

b) Abwägung der betroffenen Interessen

Ein wesentliches Kriterium im Rahmen der Abwägung muss der Gesichtspunkt sein, ob man entweder die Wahrung der fundamentalen Rechte der Werkschöpfer in den *Droit d'auteur*-Staaten auf eine andere Weise erreichen kann, oder ob der Investitionsschutz zugunsten der Arbeitgeber anderweitig gesichert werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird die Bedeutung dieses Aspekts im Rahmen der Abwägung abnehmen.⁹⁹⁸

aa) Verlust fundamentaler Rechte seitens der Werkschöpfer in den *Droit d'auteur*-Staaten

Dem Verlust fundamentaler Rechte könnte man durch einen Rückgriff auf den Vorbehalt des *ordre public* entgegen treten. Es ist unbestritten, dass das mittels des IPR bestimmte Recht dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn es gegen Normen verstößt, die einen Teil des *ordre public* des Forumstaates bilden. Sowohl die *Principles* als auch der Vorschlag der *European Max Planck Group* sehen eine entsprechende Klausel vor, welche zudem auch in Art. 16 EVÜ bereits vorhanden sowie in Art. 20 Rom I-Entwurf und Art. 26 Rom II-VO vorgesehen ist.⁹⁹⁹ Aber auch die unbestrittene Geltung des *ordre public*-Vorbehalts kann einen Verlust im oben genannten Sinne nicht verhindern. Zunächst ist unklar, welche Normen genau unter diesen Vorbehalt fallen. Wie insbesondere der Fall *John Huston* in Frankreich zeigte, ist beispielsweise die Zurechnung der Normen des *droit moral* zum *ordre public* sowohl in der französischen Rechtsprechung als auch unter den Vertretern der Literatur umstritten.¹⁰⁰⁰ Dies führt zu einem zu einer großen Rechtsunsicherheit für die Parteien, da der Ausgang eines Verfahrens stets ungewiss sein wird. Zum anderen

998 Das weitere Argument gegen eine Geltung des Schutzlandprinzips, durch eine territorial zersplitterte Zuweisung der originären Inhaberschaft werde die internationale Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke wesentlich erschwert, betrifft dagegen die *Copyright*-Staaten ebenso wie die *Droit d'auteur*-Staaten und wird deshalb in einem gesonderten Punkt behandelt.

999 Siehe § 324 *Preliminary Draft No. 2* des ALI vom 20. Januar 2004.

1000 Hierzu ausführlich oben 6. Kap. § 2 III 2.

widersprüche eine Wahrung der fundamentalen Rechte der *Droit d'auteur*-Staaten mittels des *ordre public*-Vorbehalts aber auch der Konzeption des Vorbehalts als Ausnahmeregelung. Diese würde zu einer Grundregel stilisiert, die immer dann zur Anwendung käme, wenn der *single governing law approach* die Anwendbarkeit der Rechtsordnung eines *Copyright*-Staates veranlasste, das Schutzland aber streng am Schöpferprinzip festhielte. Auch der Umfang dessen, was überhaupt vom *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates erfasst sein könnte, würde den Verlust der fundamentalen Rechte der *Droit d'auteur*-Staaten nicht kompensieren können. Denn dem kreativ Tätigen werden nicht nur die Urheberpersönlichkeitsrechte im Schutzland genommen, sondern auch jegliche Verwertungsrechte, so dass er von der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes insgesamt ausgeschlossen wird.¹⁰⁰¹ Die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts wird man aber kaum zum Bereich der öffentlichen Ordnung eines Staates zählen können, zumal bereits die Zurechnung der *moral rights* zu diesem Bereich umstritten ist.¹⁰⁰² Die Ausnahme des *ordre public* des Forumstaates könnte auch nur dann zum Ziel führen, wenn Forumstaat und Schutzland zusammenfallen, was nicht zwingend der Fall sein muss. Fallen Forumstaat und Schutzland auseinander und handelt es sich, im Gegensatz zum Schutzland, beim Forum auch um ein Land, das im Urheberrecht dem *Copyright*-Ansatz folgt, dann brächte es dem Werkschöpfer gar nichts, sich auf den *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates zu berufen, da auch dieser seine Stellung als Urheber nicht anerkennen würde. Insgesamt verkörpert der Weg über den *ordre public*-Vorbehalt des Forumstaates kein geeignetes Mittel, um den Verlust wesentlicher Werte und Grundprinzipien eines *Droit d'auteur*-Staates als Schutzland zu kompensieren.

Ebenso kann ein Rückgriff auf die *mandatory rules* des Forumstaates oder eines Drittstaates, der mit dem Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, den Verlust solcher Rechte nicht ausgleichen. Die zwingend anwendbaren Vorschriften eines Landes sind oftmals nicht gesetzlich definiert, so dass auch dieser Einordnung eine Abwägung bzw. Wertung der Richter vorhergehen muss, die zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit für die Parteien führt. In diesem Zusammenhang sei noch einmal die Entscheidung der *Cour de Cassation* in der Sache *John Huston* erwähnt, in der das Gericht den Weg über die *loi de police* gegangen ist und damit in der Literatur auf sehr viel Kritik stieß.¹⁰⁰³ Wie der *ordre public*-Vorbehalt stellen auch die *mandatory rules* eine Ausnahmeregelung dar, die nicht zu einer Grundregel verkehrt werden sollte. Zudem würde sich bei einem regelmäßigen Eingriff der *loi de police* jegliche kollisionsrechtliche Prüfung des Falles erübrigen, da dieser unabhängig von der internationalprivatrechtlichen Bewertung des Sachverhalts erfolgte. Man könnte dann von einer kollisionsrechtlichen Regelung solcher Fallgestaltungen ganz absehen bzw. etwaige kollisionsrechtliche Vorgaben mit Hilfe der *mandatory rules* um-

1001 Thum, in: Drexl/Kur (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 270.

1002 Siehe zur Anwendung des *ordre public*-Vorbehalts auf die Verwertungsrechte 6. Kap. § 2 III 2 b) bb).

1003 Ausführlich hierzu oben 6. Kap. § 2 III 2 a).

gehen. Auch die *loi de police* bietet damit kein geeignetes Mittel, die Beeinträchtigung der fundamentalen Interessen der *Droit d'auteur*-Staaten auszugleichen.

bb) Investitionsschutz des Arbeitgebers

Dem Verlust fundamentaler Rechte seitens der *Droit d'auteur*-Staaten gegenüber steht der Investitionsschutz des Arbeitgebers, den man vielleicht auch auf andere Weise als die der Zuweisung der originären Inhaberschaft des Urheberrechts realisieren kann. Wäre dies der Fall, würde der Investitionsschutz des Arbeitgebers im Rahmen der Abwägung an Bedeutung verlieren. Dem Arbeitgeber geht es primär darum, das Werk in dem von ihm gewünschten Umfang zu verwerten und die für ihn angefallenen Kosten zu amortisieren. Das Ziel könnte aber auch dadurch erreicht werden, dass der Arbeitgeber derivativ die erforderlichen Verwertungsrechte erwirbt für den Fall, dass er das Werk in einem Land vertreiben möchte, welches ihn nicht als originären Inhaber des Urheberrechts anerkennt. Nach deutscher Rechtslage wäre eine ausdrückliche Regelung diesbezüglich nicht einmal erforderlich. Denn das Arbeitsergebnis steht auch nach deutschem Verständnis grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Da der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die ausschließlichen Verwertungsrechte an einem Werk, das er im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, an den Arbeitgeber zu übertragen, gehen die deutschen Gerichte beim Fehlen einer ausdrücklichen Abrede im Arbeitsvertrag von einer stillschweigenden Einräumung der Rechte aus.¹⁰⁰⁴ In Frankreich ist dagegen grundsätzlich die explizite Übertragung der Verwertungsrechte am einzelnen Werk erforderlich. Zwar wird auch hier der Grundsatz vertreten, dass das Ergebnis des Arbeitsprozesses dem Arbeitgeber zusteht.¹⁰⁰⁵ Eine stillschweigende oder ausdrückliche Übertragung der Verwertungsrechte allein aufgrund des Arbeitsvertrages ist nach herrschender Meinung aber nicht möglich.¹⁰⁰⁶ Denn nach Art. L 131-3 al.1 CPI setzt die Übertragung der Verwertungsrechte deren explizite Nennung im Vertrag ebenso voraus wie die Nennung des Verwertungsbereichs der Rechte nach Umfang, Bestimmung, Raum und Dauer. Eine stillschweigende Abtretung aber erfüllt diese Formerfordernisse nicht. Eine explizite Abtretung scheitert jedoch an Art. L 131-1 CPI, da die umfassende Abtretung der Rechte an zukünftigen Werken verboten ist. Die momentane Situation in Frankreich erfordert daher den ausdrücklichen Erwerb der Verwertungsrechte durch den Arbeitgeber Schritt für Schritt am einzelnen Werk.¹⁰⁰⁷ Allerdings sieht der fran-

1004 BGH vom 26.10.1951, GRUR 1952, 257, 258 – „Krankenhauskartei“; BGH vom 12.4.1960, GRUR 1960, 609, 612 – „Wägen und Wagen“; BGH vom 22.2.1974, GRUR 1974, 480, 483 – „Hummelrechte“; siehe auch *Barthel*, Arbeitnehmerurheberrechte, 2002, S. 54 f.; *Rojahn*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, § 43 Rn. 40.

1005 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 165.

1006 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 161 ff.; *Pollaud-Dulian*, *Le Droit d'Auteur*, 2005, Rn. 271 ff.; *ders.*, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1999, I, Nr. 150 (S. 1283 ff.).

1007 Diese Situation wird in Frankreich oftmals kritisiert. Für eine Änderung der Gesetzeslage sprechen sich aus *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 165; siehe hierzu auch die un-

zösische *Code de la Propriété Intellectuelle* selbst eine Reihe von Ausnahmen vor, in denen die Abtretung der zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Verwertungsrechte vom Urheber auf den Arbeitgeber vermutet wird. Dies betrifft beispielsweise Filmwerke, Art. L 132-24 al.1 CPI, Werke bei einer Zeitung angestellter Journalisten, Art. L 121-8 CPI, Auftragswerke, die für Werbung verwendet werden, Art. L 132-31 CPI, sowie Computerprogramme, Art L 113-9 CPI. Um die Amortisation der Investitionskosten seitens des Arbeitgebers in Frankreich sicherzustellen, kämen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: Man könnte den Arbeitgeber auf den Erwerb der Verwertungsrechte an jedem einzelnen Werk nach dessen Fertigstellung verweisen. Oder aber man führte eine weitere Ausnahmeregelung ein, nach welcher die Übertragung der Verwertungsrechte vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer vermutet würde. Eine solche Übertragungsvermutung würde nicht schlechthin dem französischen Urheberrecht widersprechen, sondern sich in die bereits bestehenden Ausnahmen einreihen. Aus Sicht der Arbeitgeber mag dieser Weg des derivativen Erwerbs der Verwertungsrechte komplizierter erscheinen. In der Realität ist er das nicht, wenn und soweit die Übertragung der erforderlichen Verwertungsrechte gesetzlich kodifiziert wird. Selbst wenn mit der Einführung eines solchen Regelung ein erhöhter Verwaltungsaufwand seitens der Arbeitgeber notwendig wird, so träfe er die Partei, die in der Regel wohl als stärkerer Vertragspartner auftreten wird, und die über den finanziellen Hintergrund für eine ausführliche juristische Beratung eher verfügen wird als der Werkschöpfer. Weder die Übertragungsvermutung noch der nachträgliche Erwerb der Verwertungsrechte mag aus Sicht der Arbeitgeber eine Lösung sein, welche die *work made for hire*-Doktrin vollkommen ersetzen kann. Aber sie ermöglicht ebenso einen Investitionsschutz und stellt die Arbeitgeber nicht vollkommen rechtlos, wie es der *single governing law approach* mit den Arbeitnehmern aus Sicht der *Droit d'auteur*-Staaten täte.

Dem Investitionsschutz des Arbeitgebers muss in der hier durchgeführten Abwägung eine geringere Bedeutung zukommen als dem Interesse der *Droit d'auteur*-Staaten an der Wahrung für sie wesentlicher Grundelemente ihrer Urheberrechtssysteme. Denn die Amortisation der finanziellen Aufwendungen des Arbeitgebers kann durch vertragliche Absprachen (gegebenenfalls nachträglich) oder eine Übertragungsvermutung gesichert werden, während eine Verhinderung des Verlustes wesentlicher Rechte der Werkschöpfer auf Seiten der *Droit d'auteur*-Staaten nicht möglich ist. Diese einseitige Aufgabe wesentlicher Rechte rechtfertigt es daher, auch bei Arbeitnehmerwerken grundsätzlich an der Geltung der *lex loci protectionis* festzuhalten.

ter www.culture.gouv.fr/culture/cspla/conseil.htm die Stellungnahme des *Conseil Supérieur de la Propriété Littéraire et Artistique*, Avis n° 2005-1 zu den juristischen Aspekten von Multimediawerken (zuletzt abgerufen am 8.11.2006).

2. Schutzlandprinzip unter gleichzeitiger Berücksichtigung fremder Rechtsordnungen

Die oben geführte Diskussion zeigt, dass auch heute noch im Bereich der Arbeitnehmerwerke ein Festhalten in der *lex loci protectionis* dem Grunde nach angemessen ist. Nun sind aber einige der Argumente der Vertreter einer einheitlichen Anknüpfung gegen die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips nicht von der Hand zu weisen. Aufgrund der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes kann es passieren, dass ein Arbeitgeber aufgrund der bei ihm geltenden *work made for hire*-Doktrin von seiner originären Inhaberschaft am Urheberrecht an seinem Werk ausgeht, während er in einem anderen Staat nach dortiger Rechtslage keinerlei Rechte originär innehat. Obwohl es den Arbeitgebern grundsätzlich möglich ist, die notwendigen Verwertungsbefugnisse (gegebenenfalls noch nachträglich) vertraglich zu erwerben, sollte eine Anknüpfungsmethode gefunden werden, die zu einem den Erwartungen der Parteien gerecht werdenden Ergebnis führt, und welche der *work made for hire*-Doktrin anderer Länder auch in den *Droit d'auteur*-Staaten eine gewisse Geltung verleiht. Herrschender Grundgedanke eines möglichen Ansatzes soll folgender sein: Grundsätzlich soll die *lex loci protectionis* maßgeblich sein für die kollisionsrechtliche Bestimmung der ersten Inhaberschaft. Daneben soll ein Weg gefunden werden, wie die Rechtsordnung eines anderen Landes und mit ihrer *work made for hire*-Doktrin in einem gewissen Maße berücksichtigt werden könnte. Denn möchte man oben genannten Parteierwartungen gerecht werden, wird man, ausgehend vom Schutzlandprinzip, gewisse Kompromisse machen müssen. Konkret bedeutet das, dass dem Richter eine Regelung an die Hand gegeben werden muss, welche ihn zur Berücksichtigung dieser weiteren Rechtsordnung neben der des Schutzlandes veranlasst.

a) Berücksichtigung fremder Rechtsordnungen

Eine Möglichkeit, trotz der Anknüpfung an die *lex loci protectionis*, hiervon abweichenden Rechtsordnungen anderer Staaten eine gewisse Geltung zu verschaffen, könnte eine gesetzliche Anordnung dahingehend sein, dass die Regelungen der *work made for hire*-Doktrin berücksichtigt werden müssen, wenn der Sachverhalt eine gewisse Nähe zu dieser Rechtsordnung aufweist. Der Richter dürfte in diesen Fällen nicht strikt am Schöpferprinzip des Schutzlandes festhalten, sondern müsste die abweichenden Regeln dieser anderen Rechtsordnung beachten. Zunächst sollen die methodischen Möglichkeiten, wie eine solche Berücksichtigung einer fremden Rechtsordnung erfolgen könnte, besprochen werden. Anschließend wird auf die Vorteile dieser Lösung eingegangen, um sie abschließend anhand eines Beispiels zu verdeutlichen.

aa) Gesetzliche Übertragungsvermutung

Die vom Recht des Schutzlandes divergierende *work made for hire*-Doktrin könnte auf zweierlei Weise vom Gericht berücksichtigt werden. Zunächst bestände die Möglichkeit einer bloßen Anordnung, dass die Regelung der *work made for hire*-Doktrin in den Fällen, in denen der Sachverhalt eine enge Verbindung hierzu aufweist, vom Richter im Verfahren berücksichtigt werden soll. Einen Schritt weiter ginge die Einführung einer gesetzlichen Vermutung dahingehend, dass beim Vorliegen einer engen Verbindung des Falles zu einer Rechtsordnung, die dem *work made for hire*-Ansatz folgt, die Parteien aufgrund des Arbeitsvertrags die zur Verwertung erforderlichen Nutzungsrechte vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen haben.

Die Einführung einer gesetzlichen Übertragungsvermutung beruht auf folgendem Gedanken: Wird jemand für einen anderen kreativ tätig, dann wird diesem Tätigwerden stets eine vertragliche Absprache der beteiligten Personen zugrunde liegen. Diese Absprache ist im Idealfall schriftlich festgehalten worden. Unproblematisch sind die Fälle, in denen die Schaffung eines Werkes im Rahmen eines bereits bestehenden und schriftlich fixierten Arbeitsverhältnisses erfolgt. Aber auch wenn die Schriftform nicht eingehalten ist, liegt eine vertragliche Absprache der Werkschaffung zugrunde. Es ist kaum vorstellbar, dass jemand für eine andere Person tätig wird, ohne vorher mit dieser Person darüber kommuniziert zu haben. Die Parteien werden sich in irgendeiner Weise geeinigt haben, und diese Einigung bedeutet den Abschluss eines Vertrages. Diese vertragliche Absprache soll fortan die Basis bilden für die Berücksichtigung der *work made for hire*-Doktrin eines anderen Staates. Weist ein Sachverhalt eine enge Verbindung zu einem Staat auf, der diese Art der originären Zuweisung des Urheberrechts in seinen Gesetzen verankert hat, obwohl die Regelungen des Schutzlandes diesem Ansatz nicht folgen, dann soll aufgrund einer gesetzlichen Vermutung die vertragliche Vereinbarung der Parteien dahingehend ausgelegt werden, dass diese die Rechte, welche nach der *lex loci protectionis* übertragbar sind, vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen wurden. Diese Übertragungsvermutung würde sich im Ergebnis gar nicht so sehr von der deutschen materiellen Rechtslage unterscheiden. Danach sind aufgrund der Geltung des Schöpferprinzips nach Art. 7 UrhG die Werkschöpfer zwar immer originäre Inhaber der Urheberrechte. Da das Arbeitsergebnis aber aufgrund der vertraglichen wie tatsächlichen Beziehungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber Letzterem zusteht, trifft den Arbeitnehmer die Pflicht zur Übertragung der erforderlichen Nutzungsbefugnisse auf den Arbeitgeber.¹⁰⁰⁸ Beinhaltet der Arbeitsvertrag keine explizite Regelung diesbezüglich, geht man von einer stillschweigenden Einräumung der Rechte aus.¹⁰⁰⁹

1008 Barthel, Arbeitnehmerurheberwerke, 2002, S. 38 f.; Rojahn, in: Schricker, Urheberrecht, 2006, § 43 Rn. 38.

1009 BGH vom 26.10.1951, GRUR 1952, 257, 258 – „Krankenhauskartei“; BGH vom 12.4.1960, GRUR 1960, 609, 612 – „Wägen und Wagen“; BGH vom 22.2.1974, GRUR 1974, 480, 483

Die Idee einer Übertragungsvermutung ist dem deutschen Recht daher nicht fremd. Ihre Kodifizierung würde zudem dem ausländischen Arbeitgeber den Erwerb der Verwertungsrechte erleichtern, wenn Frankreich Schutzland ist. Denn abgesehen von den zahlreichen Ausnahmefällen, kann die Abtretung der Verwertungsrechte vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber nicht vorweg bei Abschluss des Arbeitsvertrags vorgenommen werden. Hier würde die Übertragungsvermutung als Ausnahme-regelung den Erwerb der Verwertungsrechte seitens des Arbeitgebers erleichtern. Der Werkschöpfer bliebe originärer Urheberrechtsinhaber, wie es Art. L. 111-1 al.3 CPI vorsieht. Die Übertragungsvermutung trägt zudem dem Gedanken Rechnung, dass auch nach Vorstellung der kontinentaleuropäischen Staaten das Ergebnis des Arbeitsprozesses dem Arbeitgeber zusteht, da dieser das Risiko der Werkschaffung sowie der Verwertung des Werkes trägt.¹⁰¹⁰

Die bloße Anweisung an den nationalen Richter, eine fremde Rechtsordnung im Rahmen seiner Entscheidung zu berücksichtigen, würde diesem dagegen einen relativ weiten Entscheidungsspielraum eröffnen. Er könnte der *work made for hire*-Doktrin auf unterschiedliche Weise Beachtung schenken. Einerseits könnte er zu dem Ergebnis kommen, dass die fremden Regeln in Form einer vertraglichen Übertragungsvermutung hinsichtlich der Verwertungsrechte zu beachten seien. Dann bestünde kein Unterschied zu der hier vertretenen gesetzlichen Vermutung. Andererseits könnte der Richter aber auch trotz des im Schutzland geltenden Schöpferprinzips zu der Auffassung gelangen, die Berücksichtigung der *work made for hire*-Doktrin bedeute die Anerkennung der originären Inhaberschaft des Arbeitgebers auch im Schutzland. Diese originäre Inhaberschaft am Urheberrecht könnte vom Gericht beispielsweise auf die Verwertungsrechte begrenzt werden. Wäre dies aber die Folge der Sonderregelung, so wäre die grundsätzliche Geltung der *lex loci protectionis* für die originäre Inhaberschaft sowohl der verwertungsrechtlichen als auch der persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts überflüssig. Denn der besondere Vorteil der hier präsentierten Lösung liegt ja gerade in der Tatsache begründet, dass bei Geltung des Schöpferprinzips in einem Schutzland jeder Werkschöpfer aufgrund der Maßgeblichkeit des *lex loci protectionis* als Urheber angesehen wird. Um diesen Vorteil nicht zu untergraben, kann die Sonderregelung nicht zu einer originären Inhaberschaft des Arbeitgebers führen, auch wenn der Sachverhalt eine enge Beziehung mit einer diesem Grundsatz folgenden Rechtsordnung aufweist. Die Aufstellung einer gesetzlichen Übertragungsvermutung stellt dies klar und sichert zugleich, dass die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht auch in diesen Fällen allein der *lex loci protectionis* zu entnehmen ist. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen aber die Übertragung der Verwertungsrechte geltend machen.

Zugunsten einer bloßen Anordnung, die Regelungen der *work made for hire*-Doktrin zu berücksichtigen und gegen eine gesetzliche Übertragungsvermutung,

– „Hummelrechte“; siehe auch *Barthel*, Arbeitnehmerurheberrechte, 2002, S. 54 f.; *Rojahn*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, § 43 Rn. 40.

1010 *Barthel*, Arbeitnehmerurheberrechte, 2002, S. 38 ff.; *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 165.

könnte man anführen, dass durch die Einführung einer Vermutung der Werkschöpfer schlechter dasteht als bei der bloßen Anweisung des Richters im oben genannten Sinn. Denn aufgrund der Vermutung ist es Aufgabe des Arbeitnehmers, einen entsprechenden Beweis zu erbringen, wenn und soweit seiner Meinung nach die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts nicht auf den Arbeitgeber übergegangen sind. Auch in dieser für den kreativ Tätigen nachteiligen Beweislastverteilung könnte man bereits einen Verstoß gegen das Schöpferprinzip sehen, weil der Werkschöpfer die Inhaberschaft am Urheberrecht unter Umständen nachweisen muss. Insofern ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vorliegend der Versuch unternommen wird, einen Kompromiss zu finden zwischen einer strikten Geltung des Schutzlandprinzips und einer universalen Bestimmung der Urheberrechtsinhaberschaft. Einen solchen Kompromiss stellt die hier vorgeschlagene Anknüpfungsmethode dar. Die gesetzliche Vermutung einer Übertragung der Nutzungsbefugnisse stellt aus Sicht der kontinentaleuropäischen Länder im Vergleich zu einer universalen Anwendung der *work made for hire*-Doktrin die bessere und gerechtere Lösung dar, da der Werkschöpfer originärer Inhaber des Urheberrechts bleibt. Es findet hier lediglich die Vermutung einer Übertragung der Verwertungsrechte in einigen Fällen Anwendung, die zudem vom Arbeitnehmer widerlegt werden kann. Die für ihn unter Umständen nachteilige Beweislastverteilung wird daher ausgeglichen durch die Anerkennung seiner originären Rechtsinhaberschaft in den Staaten, die streng am Schöpferprinzip festhalten.

bb) Vorteile dieses Lösungsansatzes

Der bedeutendste Vorteil dieser Lösung liegt in der grundsätzlichen Anknüpfung an die *lex loci protectionis*. Hierdurch wird der Verlust wesentlicher Werte und Grundprinzipien seitens der *Droit d'auteur*-Staaten verhindert, da eine vom Werkschöpfer abweichende Zuordnung der originären Rechtsinhaberschaft nicht mehr in andere Staaten exportiert wird. Abweichend vom Schöpferprinzip kann das Urheberrecht den kreativ Tätigen in den *Droit d'auteur*-Staaten nicht mehr von Beginn an in seiner Gesamtheit entzogen werden. Dennoch wird eine bestehende Verbindung zu einer der *work made for hire*-Doktrin folgenden Rechtsordnung nicht schlichtweg ignoriert, sondern im Rahmen des nach den Regelungen des Schutzlandes möglichen Ausmaßes berücksichtigt. Obwohl die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers auch durch den nachträglichen Erwerb der Nutzungsrechte realisiert werden könnten, greift zu ihren Gunsten die Vermutung einer Übertragung der Verwertungsrechte ein. Auch im Falle der Nichtanwendbarkeit der *work made for hire*-Doktrin verliert der Arbeitgeber damit nicht für ihn unvorhergesehen deren Vorteile. Die hier vertretene Lösung stellt damit einen Kompromiss dar zwischen der strikten Geltung des Schutzlandprinzips einerseits und einem weltweiten Export der *work made for hire*-Doktrin aufgrund einer Anknüpfung an die *lex originis* andererseits. Aufgrund dieses Mittelwegs können die Interessen der betroffenen Parteien wie der betroffenen Staaten berücksichtigt werden. So wird auch die Souveränität der ein-

zelen Staaten gewährt, da die Wirkung einer jeden Rechtsordnung hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzt wird.

Es besteht ein weiterer Vorteil gegenüber einer akzessorischen Anknüpfung an den Arbeitsvertrag. Die Vertreter dieser Ansicht sehen sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, das Arbeitsverhältnis lokalisieren zu müssen, um das anwendbare Recht zu bestimmen. Treffen die Parteien keine Wahl über das anwendbare Recht, so erfolgt jene Lokalisierung des Vertrages in Europa und den USA auf unterschiedlichem Weg. Mit einer divergierenden Rechtspraxis in den einzelnen Ländern wird aber gerade nicht das Ziel erreicht, unabhängig vom Forumstaat die internationalprivatrechtliche Prüfung eines Sachverhaltes stets mit der Wahl der gleichen Rechtsordnung zu beschließen.¹⁰¹¹

Im Rahmen der gesetzlichen Vermutung muss sich die Übertragbarkeit einzelner Rechte nach der *lex loci protectionis* richten, da nur so der Schutz des Urhebers nach deren Regelungen gewährleistet ist. Stellte man hier auf das Recht des Landes ab, dessen *work made for hire*-Doktrin gerade berücksichtigt werden soll, gelangte man zu dem Ergebnis, dass sämtliche Rechte übertragbar sind und dies von den Parteien unter Umständen auch so gewollt war. Dann aber zeigt die grundsätzliche Geltung des Schutzlandprinzips keinerlei Wirkungen mehr. Stellt man dagegen auf das Recht des Schutzlandes ab und hält dieses streng an der Geltung des Schöpferprinzips fest, so wird das Urheberrecht in seiner Gesamtheit nicht übertragbar sein, sondern lediglich einzelne Teile des Rechts, wie die Verwertungsrechte oder einzelne Nutzungsbefugnisse. In diesen Fällen kommt man zu dem angestrebten Ergebnis, dass die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht beim Werkschöpfer verbleibt und lediglich einzelne Nutzungsrechte auf die Person des Arbeitgebers übergegangen sind.¹⁰¹² Die Stellung des Werkschöpfers als originärer Inhaber aller mit dem Urheberrecht verbundenen vermögensrechtlichen wie persönlichkeitsrechtlichen Aspekte bliebe gewahrt.

cc) Beispiel: *Itar-Tass*

Im Rahmen der *Itar-Tass*-Entscheidung wäre die hier vorgeschlagene Anknüpfung zu einem anderen Ergebnis gekommen, als es der *Court of Appeals* des *Second Circuit* verkündete. Die russische Nachrichtenagentur *Itar-Tass* machte vor US-amerikanischen Gerichten die Verletzung von Urheberrechten in den USA geltend,

1011 Zur Notwendigkeit einheitlicher Kollisionsregeln, allerdings bezogen auf Filmwerke, siehe *Thum*, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 280.

1012 Bereits *Ulmer* wollte trotz einer universalen Bestimmung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht bei Arbeitnehmerwerken die Übertragbarkeit der Rechte nach den Regeln des Schutzlandes bemessen, siehe *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 503 ff., 509 f.; so auch die Auffassung der deutschen Rechtsprechung, siehe BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 387 = GRUR 1999, 152, 153 – „Spielbankaffaire“, ebenso *Torremans*, RIDA 2001 (188), 37, 93 ff.

da von ihr vertriebene Zeitungsartikel in New York unerlaubt kopiert und gedruckt worden waren. Nach hier vertretener Auffassung würde sich die Frage der Rechtsinhaberschaft nach § 201(b) C.A. als *lex loci protectionis* richten, so dass die Nachrichtenagentur ebenso originäre Inhaberin der geltend gemachten Rechte gewesen wäre, wie sie es aufgrund der vom Gericht angewendeten Normen des russischen Urhebergesetzes war. Daneben hatten aber auch einige Herausgeber russischer Zeitungen Ansprüche aufgrund von Urheberrechtsverletzungen geltend gemacht. Die materiellen Regelungen Russlands gaben ihnen hierzu aber keine Berechtigung, da die auch im russischen Recht verankerte *work made for hire*-Doktrin gerade Zeitungen aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Nach Art. 11 des russischen Urheberrechtsgesetzes besitzen sie ein ausschließliches Verwertungsrecht nur für die Auswahl und Anordnung der Texte, soweit diese das Ergebnis eines schöpferischen Vorgangs darstellen, aber kein Verwertungsrecht an den einzelnen Artikeln der Journalisten. Folgte man dagegen der US-amerikanischen *work made for hire*-Doktrin, so wäre das Urheberrecht insgesamt originär in der Person des Herausgebers der jeweiligen Zeitung entstanden, wenn und soweit zwischen den Personen ein Arbeitsverhältnis bestand.¹⁰¹³ Nach dem Recht des Schutzlandes wären daher auch die Herausgeber in der Lage gewesen, die Verletzung von Urheberrechten in den USA erfolgreich geltend zu machen. Das Festhalten an der Maßgeblichkeit des § 201(b) C.A. rechtfertigt sich hier durch die Tatsache, dass der urheberrechtliche Schutz ausschließlich für das Staatsgebiet der USA geltend gemacht wird. Für dieses Territorium liegt aber die Entscheidungskompetenz darüber, wem das Urheberrecht originär zugesprochen wird, einzig beim US-amerikanischen Gesetzgeber. Wird für sein Gebiet Schutz begehrt, dann soll er auch derjenige sein, der die grundlegenden kultur- wie wirtschaftspolitischen Entscheidungen darüber trifft, wem dieser Schutz zuteil wird. Folglich ist es nur interessengerecht, seine Normen auch über die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht entscheiden zu lassen.

Verlegte man die Handlung der Sache *Itar-Tass* nach Deutschland, bemäße sich die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht nach deutschem Recht. Insoweit wären zunächst einmal weder die Nachrichtenagentur noch die Herausgeber der russischen Zeitungen berechtigt gewesen, eine Urheberrechtsverletzung geltend zu machen. Da der Fall aber eine enge Verbindung zum russischen Recht aufweist, hätte die dort geltende *work made for hire*-Doktrin zugunsten der Nachrichtenagentur die vermutete Übertragung der Nutzungsbefugnisse von den Journalisten an die Nachrichtenagentur zur Folge gehabt. Da die *work made for hire*-Regelung aber nicht für die Herausgeber von Zeitungen gilt, hätte die Übertragungsvermutung hier nicht eingegriffen. Das Ergebnis des Falles wäre hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft im Er-

1013 Hiervon ist auszugehen, da der *Court of Appeal* in seiner Entscheidung sich ausführlich mit den Regelungen der russischen *work made for hire*-Doktrin auseinandersetzt und nach Art. 14 Abs. 2 des russischen Urhebergesetzes der Grundsatz nur deshalb nicht zur Anwendung gelangt, da dessen Geltung für die Werkkategorie Zeitung explizit ausgeschlossen ist, Art. 14 Abs. 4 russisches Urhebergesetz, siehe *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639 m. Anm. Schack.

gebnis identisch gewesen mit dem des US-amerikanischen Gerichts. Es wäre den Journalisten nun aber noch möglich gewesen, die Verletzung ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte geltend zu machen, wenn die Artikel beispielsweise in veränderter Form oder ohne Nennung ihres Namens veröffentlicht worden wären, §§ 13, 14 UrhG.

b) Vorliegen einer „engen Verbindung“

Fordert man für das Eingreifen der gesetzlichen Vermutung zugunsten der Berücksichtigung der *work made for hire*-Regelungen eine enge Verbindung zu einem Staat, dessen Rechtsordnung diese vorsieht, so stellt sich notwendigerweise die Frage, welche Kriterien über diese entscheiden. Die Ausnahmeregelung soll die Fälle erfassen, in denen jemand aufgrund der Geltung der *work made for hire*-Doktrin sich als Inhaber aller Rechte sieht, während er tatsächlich in einigen Ländern nach dortigem Recht vollkommen rechtlos sein wird. Um das Eingreifen der materiellrechtlichen Regelungen eines anderen Staates zu rechtfertigen, wird der Sachverhalt eine gewisse Anbindung an die Rechtsordnung dieses Landes aufweisen müssen.

Als grundsätzliche Anknüpfungspunkte zur Bestimmung dieser engen Verbindung kommen die bereits im Rahmen der Diskussion eines *single governing law approach* genannten Momente in Betracht. Eine Rolle könnten demnach spielen der Ort der ersten Veröffentlichung, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Werkschöpfers sowie seine Staatsangehörigkeit und der Ort der Werkschaffung. Daneben könnte auch das Recht des Staates Beachtung verlangen, dessen Rechtsordnung der Arbeitsvertrag unterliegt. Der Gleichlauf der möglichen Anknüpfungspunkte erklärt sich durch die Identität des beiden Ansätzen zugrunde liegenden Motivs. Denn beide Male wird die Rechtsordnung gesucht, zu der ein Fall eine bzw. die engste Verbindung aufweist. Und obwohl die bereits im Rahmen des *single governing law approach* diskutierten Ansätze dort, für sich genommen, jeweils keinen überzeugenden Anknüpfungspunkt für die Wahl einer Rechtsordnung liefern können, sollen sie dennoch bei der Bestimmung der engen Verbindung Beachtung finden. Denn hier geht es nicht um die Wahl der einen Rechtsordnung, welche die originäre Rechteinhaberschaft weltweit regeln soll, sondern lediglich um mögliche Aspekte, die zur Berücksichtigung gewisser materieller Regelungen führen können, wenn und soweit das Recht des Schutzlandes eine solche Berücksichtigung zulässt.

Schwieriger als die abstrakte Nennung möglicher Anknüpfungspunkte ist deren Gewichtung bzw. das Treffen einer definitiven Aussage darüber, welche Voraussetzungen genau erfüllt sein müssen, um das Vorliegen einer engen Verbindung zu bejahen. Bezeichnenderweise trafen die Richter in der *Itar-Tass*-Entscheidung keine

Aussage darüber, welche Aspekte grundsätzlich zu beachten sind und welche Bedeutung ihnen jeweils beizumessen ist.¹⁰¹⁴

aa) Arbeitsstatut

Unterliegt der Arbeitsvertrag, aufgrund dessen ein Werk entstanden ist, einer anderen Rechtsordnung als der des Schutzlandes, so kann hierin die Begründung einer engen Verbindung des Sachverhalts zu dieser weiteren Rechtsordnung liegen. Dafür spricht die Entstehung der hier besprochenen Werke im Rahmen jener Absprache, die damit eine Verbindung zu der gewählten Rechtsordnung aufweisen kann. Nach Auffassung *Gellers* wird die Anwendung jener Regelungen auf die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht am ehesten den Interessen der Parteien gerecht.¹⁰¹⁵ Und greift die Übertragungsvermutung in Abweichung vom Schutzlandprinzip ein, so geschieht dies, um den Erwartungen der Parteien, insbesondere denen des Arbeitgebers, Rechnung zu tragen. Da grundsätzlich das Festhalten an der *lex loci protectionis* der richtige Ansatz ist, kann den auf den Arbeitsvertrag anzuwendenden Regelungen dann zumindest mittels der Übertragungsvermutung möglichst weitgehende Beachtung zuteil werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der gesamte Sachverhalt zu dieser Rechtsordnung eine enge Verbindung aufweist. Ist dies nicht der Fall, liegt die Vermutung nahe, dass die Rechtswahl einzig auf Wunsch und Anleitung des Arbeitgebers getroffen wurde und sich für ihn positiv auswirken wird. Der Werkschöpfer sollte aber bereits bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts vor einer in der Regel stärkeren Verhandlungsposition des Arbeitgebers geschützt werden. Auf europäischer Ebene wird die Rechtswahl daher bereits durch Art. 6 Abs. 1 EVÜ begrenzt zum Schutz des Arbeitnehmers. Diese Beschränkung sollte auch außerhalb des Anwendungsbereichs des EVÜ gelten, damit im Arbeitsvertrag nicht auf Druck des Arbeitgebers hin eine für den Arbeitnehmer ungünstige Rechtswahl getroffen wird. Denn dieser Schutz ist sicherer und vorhersehbarer als eine nachträgliche Korrektur des anwendbaren Rechts mittels Eingreifens des *ordre public*-Vorbehalts.

Im Ergebnis kann damit die Wahl einer Rechtsordnung durch die Parteien eine enge Verbindung zum gewählten Recht begründen. Dies wird allerdings nur in den Fällen zum Eingreifen der Übertragungsvermutung führen, wenn der Sachverhalt auch eine Anbindung zu dieser Rechtsordnung aufweist. Sähe man von diesem Erfordernis ab, könnte die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* zu leicht in ihrer Wirkung begrenzt werden.

1014 *Itar-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82, 90 (2nd Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639, 642 m. Anm. *Schack*; die bloße Auflistung der Anknüpfungspunkte kritisieren beispielsweise *Dinwoodie*, 149 U. Pa. L. Rev. 469, 536 f. (2000); *Patry*, 48 Am. J. Comp. L. 383, 421 (2000).

1015 *Geller*, 51 J. Copyright Soc'y U.S.A. 315, 364 (2004).

Fehlt es dagegen an einer Rechtswahl der Parteien, bestimmt das IPR des Forumstaates das auf den Arbeitsvertrag anwendbare Recht. Aufgrund Art. 6 Abs. 2 EVÜ wäre das Recht des Ortes maßgeblich, in dem der Arbeitnehmer in der Regel seine Arbeit verrichtet, oder das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, welche den Arbeitnehmer eingestellt hat. Die US-amerikanischen Gerichte folgen dagegen § 188 Abs. 1 Restatement (Second) und stellen auf das Recht des Staates ab, der die engste Verbindung zu den Parteien und dem Sachverhalt aufweist.¹⁰¹⁶ Durch die hier relevanten Umstände wird in der Regel eine Verbindung zu dieser Rechtsordnung hergestellt, die, je nach den Umständen des Einzelfalles, zu einer Verbindung im Sinne der Ausnahmeregelung führen kann.

bb) Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Werkschöpfers

Bedeutung kommt bei der Bestimmung einer engen Verbindung zu einer vom Schutzland divergierenden Rechtsordnung auch dem Ort zu, an dem sich der Werkschöpfer für gewöhnlich aufhält. Denn an diesem Ort wird er sich heimisch fühlen, hierhin wird er eine relativ enge Beziehung aufgebaut haben. Es wird sich hier auch um diejenige Rechtsordnung handeln, in welcher sich der Werkschöpfer am besten auskennt. Auch wenn dieser Aspekt in der Sache *Itar-Tass* vom Gericht nicht angeführt wurde, kann ihm bei der Begründung einer engen Verbindung eine gewisse Rolle zuteil werden. Inwieweit dies dann zu einer Berücksichtigung der materiellrechtlichen Normen dieses Ortes führt, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

cc) Ort der ersten Veröffentlichung

Der Ort der ersten Veröffentlichung wurde in der Sache *Itar-Tass* vom Gericht als relevanter Bezugspunkt zum russischen Recht genannt. Besondere Bedeutung wird diesem Ort in der Regel beigemessen, weil es der Werkschöpfer sei, der über den Ort des ersten Zugänglichmachens des Werkes für die Allgemeinheit entscheide, und dieser Ort in der Regel leicht feststellbar sei.¹⁰¹⁷ Zudem sei es „einfacher und gerechter“ das Recht des Staates zur Anwendung zu bringen, unter dessen Geltung

1016 Zur Auffindung dieser engen Verbindung verweist § 188 Abs. 1 Restatement (Second) zwar grundsätzlich auf § 6 Restatement (Second), zuvor sind jedoch die Vorgaben des § 188 Abs. 2 Restatement (Second) zu beachten. Danach muss grundsätzlich z. B. der Ort des Vertragschlusses, der Ort der Vertragsverhandlungen, der Ort der Leistung ebenso wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit oder Niederlassung der Parteien berücksichtigt werden.

1017 *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 86 sowie S. 89 ff.; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 902.

ein Werk entstanden sei.¹⁰¹⁸ Insofern ist aber zu bedenken, dass es gerade bei Werken, die im Rahmen von Arbeits- oder Auftragsverhältnissen geschaffen wurden, nicht die Werkschöpfer sein werden, denen die Entscheidung über den Erstveröffentlichungsort obliegt. Stattdessen wird diese Wahl der Arbeit- bzw. Auftraggeber treffen, der hierfür einen für ihn günstigen Ort auswählen wird; einen Ort, der ihm besonders viele Rechte zusprechen wird. Die Bedeutung dieses Aspekts sollte daher auch im Interesse der Werkschöpfer nicht überschätzt werden.

dd) Nationalität des Werkschöpfers

In einer zunehmend internationalen Welt kann man nicht mehr zwingend davon ausgehen, dass ein Staatsangehöriger eines bestimmten Landes auch eine besonders enge Verbindung zur Rechtsordnung dieses Staates hat.¹⁰¹⁹ Zwar kann dieser Punkt in einzelnen Fällen durchaus Beachtung finden. Allein die Nationalität des Werkschöpfers, die nicht mit dem Schutzland übereinstimmt, sollte als Anknüpfungspunkt aber wohl eher nicht ausreichen, um eine enge Verbindung im hiesigen Sinne zu begründen.

ee) Ergebnis

Eine exakte Aussage über Bedeutung und Gewichtung der einzelnen Aspekte, die zur Bejahung einer engen Verbindung im Sinne der Übertragungsvermutung führen können, ist nicht möglich. Im Ergebnis wird dies immer eine Frage des Einzelfalls bleiben, über welche der Richter entscheiden muss. Grundsätzlich kann man aber sagen, dass einige Aspekte wichtiger sind als andere. Besondere Bedeutung kommt dem Recht zu, das auf den Arbeitsvertrag grundsätzlich Anwendung findet. Auch das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers geltende Recht kann bedeutsam sein. Die entscheidenden Gerichte sollten jedoch immer vor Augen haben, dass grundsätzlich die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* gilt.

c) Internationale Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Von den Gegnern einer territorial begrenzten Zuweisung des Urheberrechts werden stets die Schwierigkeiten einer internationalen Verwertung aufgrund der möglicherweise wechselnden Rechtsinhaberschaft bei der Überquerung bestimmter Staats-

1018 *Ricketson/Ginsburg*, International Copyright, Bd. 2, 2005, Rn. 20.41 unter Bezugnahme auf die Anmerkung von *Batiffol* in der Entscheidung der Cass. civ. vom 29.4.1970 – „Lancio“, Rev. crit. DIP 1971, S. 270; siehe zu dem Argument auch oben 6. Kap. § 2 I 2 b).

1019 In diesem Sinne äußert sich auch *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 28 f.

grenzen angeführt. Diese vermeintlichen Schwierigkeiten treten nur im Rahmen der Arbeitnehmer- und Auftragswerke auf, da nur hier das Schöpferprinzip mit der *work made for hire*-Doktrin kollidieren kann. Dem Arbeitgeber geht es diesen Fällen darum, das Werk möglichst umfassend nutzen zu können, um die Investitionskosten zu amortisieren. Betrachtet man die momentane Situation in Deutschland und Frankreich, so ist diese Nutzungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber bereits jetzt zumindest teilweise gegeben. Darüber hinaus wird die Situation des Arbeitgebers durch das Eingreifen einer gesetzlichen Übertragungsvermutung weiter gestärkt. Wurde beispielsweise ein Werk in den USA im Rahmen eines dort geschlossenen Arbeitsvertrages geschaffen, so steht die Nutzung dieses Werkes als Ergebnis des Arbeitsprozesses auch nach in Deutschland wie Frankreich herrschender Vorstellung dem Arbeitgeber zu.¹⁰²⁰ Während in Deutschland bei Fehlen einer expliziten Einräumung der Nutzungsrechte diese als konkludent im Arbeitsvertrag eingeräumt gelten, ist in Frankreich der nachträglich Erwerb der Verwertungsrechte durch den Arbeitgeber erforderlich. Durch die gesetzliche Kodifizierung einer Übertragungsvermutung wird die Position des Arbeitgebers in den kontinentaleuropäischen *Droit d'auteur*-Staaten nun weiter gestärkt, so dass insbesondere für das Territorium Frankreichs der Rechtserwerb des Arbeitgebers erleichtert wird. Auch wenn dieser in den *Droit d'auteur*-Staaten nicht als originärer Inhaber des Schutzrechts angesehen wird, ermöglicht ihm der derivative Erwerb der Nutzungsrechte die grenzüberschreitende Verwertung des Werks.

Umgekehrt wird ein Arbeitgeber, unter dessen Leitung ein Werk in einem *Droit d'auteur*-Staat geschaffen wurde, nach geltender Rechtslage in Deutschland und Frankreich die zur Verwertung erforderlichen Nutzungsbefugnisse vertraglich erwerben. Darüber hinaus sieht insbesondere der *Code de la Propriété Intellectuelle* zahlreiche Ausnahmen vor, wonach die Übertragung der Verwertungsrechte vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber sogar vermutet wird. So sieht Art. L 132-24 al. 1 CPI vor, dass, bei Fehlen einer gegenteiligen Absprache, die Urheber an Filmwerken ihre ausschließlichen Verwertungsrechte an den Filmhersteller abtreten. Auch für Journalisten existiert eine Sonderregelung. Mittels eines Umkehrschlusses wird Art. L 121-8 al.2 CPI entnommen, dass aufgrund des Arbeitsvertrages mit einer Zeitung ein Teil der Verwertungsrechte automatisch an diese abgetreten werden.¹⁰²¹ Wird ein Auftragswerk in der Werbung genutzt, so stellt Art. L 132-31 al.1 CPI die gesetzliche Vermutung auf, dass die Verwertungsrechte am Werk aufgrund des zwischen dem Hersteller und dem Urheber geschlossenen Vertrages auf den Ersteren übertragen wurden. Und die ausschließlichen Verwertungsrechte an Computerprogrammen stehen dem Arbeitgeber zu, wenn die Programme im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden, Art. L 113-9 al.1 CPI.¹⁰²² Der Arbeitgeber kann das Werk

1020 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 165; *Barthel*, *Arbeitnehmerurheberrechte*, 2002, S. 38 ff.; *Rojahn*, in: *Schricker*, *Urheberrecht*, 2006, § 43 Rn. 38, 41 ff.

1021 Siehe hierzu *Pollaud-Dulian*, *Le Droit d'Auteur*, 2005, Rn. 279 ff.; *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 163.

1022 Siehe hierzu *Pollaud-Dulian*, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1999, I, Nr. 150.

damit zunächst einmal in Deutschland und Frankreich verwerten. Aber auch die Verwertung in den USA ist ihm möglich, da er dort als originäre Inhaber des Urheberrechts gilt, § 201(b) C.A. Auch in diesen Fällen stehen einer grenzüberschreitenden Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch den Arbeitgeber keine Hindernisse im Weg.

Die territorial begrenzte Zuweisung von Urheberrechten führt damit insbesondere aus Sicht der *Copyright*-Staaten nicht zu einem Hindernis für die grenzüberschreitende Verwertung von Werken, da bei einem engen Bezug des Sachverhalts zu einem *Copyright*-Staat die Übertragung der erforderlichen Nutzungsrechte vermutet wird.

d) Schluss

Das Festhalten am Schutzlandprinzip verbunden mit einer gesetzlichen Vermutung dahingehend, dass die *work made for hire*-Regelungen einer anderen Rechtsordnung dann Berücksichtigung findet, wenn der Sachverhalt eine enge Verbindung zu dieser anderen Rechtsordnung aufweist, führt dazu, dass diese vom Schöpferprinzip abweichenden Regelungen zwar nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen in dem Sinne, dass allein sie über die originäre Inhaberschaft am Urheberrecht entscheiden, aber ihrem materiellrechtlichen Gehalt wird eine gewisse Bedeutung beigemessen. Das hat den Vorteil, dass grundsätzlich das Schutzlandprinzip die maßgebliche Anknüpfungsmethode bleibt. Seitens der *Droit d'auteur*-Staaten kommt es daher nicht mehr zu einem Verlust fundamentaler Rechte der Werkschöpfer. Gleichzeitig wird die divergierende materiellrechtliche Regelung im anderen Staat nicht vollständig ignoriert. Ein Arbeitgeber, der aufgrund der *work made for hire*-Doktrin in einem Staat Inhaber sämtlicher Aspekte des Urheberrechts ist, wird daher in einem anderen, dem Schöpferprinzip folgenden Staat nicht vollkommen rechtlos gestellt. Soweit nach den Regelungen der *lex loci protectionis* möglich wird vermutet, dass die erforderlichen Verwertungsrechte vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber übertragen wurden. Gleichzeitig bleibt in den *Droit d'auteur*-Staaten die originäre Rechtsinhaberschaft des Werkschöpfers erhalten, so dass dieser insbesondere auch die Inhaberschaft der Urheberpersönlichkeitsrechte erhält.

III. Sonderregelung für Filmwerke

Auch der Schaffung von Filmwerken können und werden in einer Vielzahl von Fällen Arbeitsverträge zugrunde liegen. Es stellt sich daher die Frage, ob für diese Filmwerke, bei denen es sich zugleich um Arbeitnehmerwerke handelt, eine gesonderte kollisionsrechtliche Anknüpfungsmethode erforderlich ist, oder ob die für Arbeitnehmerwerke allgemein entwickelte Regelung auch auf Filmwerke Anwendung finden sollte. Die Frage stellt sich, weil beispielsweise Art. 14bis Abs. 2 lit. a